

aus dem Geist beten; die Fest- und Feiertage seien voller Aberglauben und Abgötterei und sollten nicht heilig genannt werden; der Gesang in der Kirche dürfe nicht mit Orgel und Musikinstrumenten begleitet werden. Zum Schlusse wird noch gesagt, es seien nur drei Personen englischer Nation, ein Mann und zwei Frauen, der deutschen Sprache gar nicht kundig, jedoch auch beflissen, sie zu lernen, und die Bitte um Aufhebung des kurfürstlichen Rescripts ausgesprochen. Da jedoch eine von Brown abgegebene schriftliche Erklärung, er wolle sich nicht nur in der Lehre, sondern auch in den Ceremonien den in Königsberg geltenden Vorschriften conform bezeigen, dem Kurfürsten eingereicht wurde, so erließ letzterer, de dato Potsdam 17. December 1685, den erneuten und gemessenen Befehl, Brown ohne Widerrede zur Ausübung des Predigtamts in Königsberg zuzulassen, was den reformirten Hofpredigern am 8. Januar 1686 durch die Ostpreußische Regierung mitgetheilt wurde. Ob nun Brown, der, wie aus einem der Schriftstücke hervorgeht, damals zu Danzig öffentlich und mit Beifall in englischer Sprache predigte, wirklich nach Königsberg gekommen sei, oder nicht, und wie seine späteren Schicksale sich gestaltet haben, darüber findet sich merkwürdigerweise nicht die kleinste Notiz; es steigt unwillkürlich der Verdacht auf, als hätten die Hofprediger das ihnen unbequeme Edict verheimlicht oder doch irgendwie hintertrieben. — Die Schotten und Engländer scheinen auch sonst zuweilen in kirchlicher Hinsicht etwas abweichende Meinungen gehabt zu haben; als der Hofprediger Schlemüller am 3. Advents-sonntage 1653 predigte, fiel ihm der schottische Major Wilhelm Rowe ins Wort und widersprach. Schlemüller „wußte nicht, was ihm geschah, und schwieg eine Weile stille. Als er aber vernahm, daß es eines Menschen, und zwar des vorerwähnten Mannes Stimme war, dessen Worte er doch nicht verstehen konnte: so wies er ihn mit Zach. 3, 2 ab, und fuhr darauf in seiner Predigt fort. Rowe aber ward von der Obrigkeit bestraft“ (Hering, N. B. I, pag. 288—289). An allen Bestrebungen jedoch, welche zum Wohle der Gemeinde unternommen wurden,